

Satzung des Leichtathletik-Club LC Paderborn e. V.

§ 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen „Leichtathletik-Club Paderborn e. V.“, kurz LC Paderborn e.V..
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
3. Der Verein verfolgt die Förderung der Leichtathletik als Breiten – und Leistungssport sowie Angebote im Freizeit- und Gesundheitssport für seine Mitglieder. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Nachwuchsförderung und Jugendarbeit.
4. Gründungstag ist der 18. Oktober 1974.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Nr. 708 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind grün und orange.
6. Die vom Verein erwirtschafteten Gewinne dürfen nur für die in Abs. 3 genannten Zwecke verwandt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und ethischen Bindungen. Er verwaltet sich nach den demokratischen Grundsätzen.

§ 2: Mitgliedschaft:

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, der Jugend, den Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zur Jugend gehören alle Mitglieder bis einschließlich dem 19. Lebensjahr.
4. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Förderung der von ihm verfolgten Ziele außerordentliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Als fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Betrag nach Vereinbarung.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft in den Leichtathletik-Club Paderborn e.V. kann erworben werden:
 - Durch schriftliche Anmeldung, über die der Vorstand entscheidet. Eine evt. Ablehnung ist endgültig und bedarf nicht der Begründung.
 - Bei Minderjährigen ist die Aufnahme von der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter abhängig.
2. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den übergeordneten Dachverbänden nach sich.

3. Durch Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und dessen Ordnungen wie auch die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Dachverbände als bindend an.

§ 4: Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Eingezahlte Kapitalanteile sowie evt. geleistete Sacheinlagen werden nicht zurück erstattet. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch verpflichtet, alle während seiner Vereinszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 5: Beitrag:

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Daneben kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages als Sonderumlage beschlossen werden sowie eine evtl. Aufnahmegebühr.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des Eintrittmonats und endet mit Ablauf des Halbjahres, in dem das Mitglied ausscheidet.
3. Zur Erleichterung des Beitragseinzuges wird die Beitragszahlung im Wege des Lastschriftverfahrens vorgenommen.
4. Auf begründeten Antrag kann vom Vorstand eine Beitragsermäßigung oder Freistellung gewährt werden.

§ 6: Vereinsorgane:

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Beirat
 - Der geschäftsführende Vorstand
 - Der Gesamtvorstand
 - Die Jugendversammlung

§ 7: Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet immer im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von 10 Tagen einzuladen, wenn
 - der geschäftsführende Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder

- dem geschäftsführenden Vorstand ein entsprechender Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungstermins sowie des Tagungsortes mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden im Namen des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Ankündigung auf der vereinseigenen Homepage, durch Ankündigung in den beiden regionalen Tageszeitungen und per E-Mail.
 5. Inhalte der Mitgliederversammlung sind:
 - Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - Kassenbericht und Haushalt für das neue Geschäftsjahr
 - Kassenprüfungsbericht
 - Jahresbericht des Beirates
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes)
 - Jahresvorschau des Vorstandes
 6. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder einen solchen Antrag beschließen.
 7. Zu einer Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden
 - von den ordentlichen Mitgliedern oder
 - vom Vorstand.Die Anträge müssen fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt worden sind, können nur dann beraten werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit als Dringlichkeitsanträge anerkannt und zur Beratung zugelassen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann beraten werden, wenn dessen Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8: Beirat:

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - den beiden Kassenprüfern und
 - drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
2. Der Beirat gilt als Repräsentant der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in allen Fragen, die den Verein betreffen. Der Beirat wird selbständig oder nach Anruf durch den geschäftsführenden Vorstand tätig.
3. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an allen Sitzungen aller Gremien des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9: Der geschäftsführende Vorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Finanzleiter
- e. dem Sportlichen Leiter
- f. dem Organisationsleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

4. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Der Vorstand ist und wird zukünftig ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder auch hauptberuflich gegen Entgelt tätig werden.

Den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung in der nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei bleibenden Höhe gezahlt werden.

§ 10: Der Gesamtvorstand:

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Jugendwart

- dem Pressewart
- 2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - etc.
- 3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 11: Jugend:

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis einschließlich 19 Jahre und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendausschuss und
 - die Jugendversammlung.Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 12: Stimmrecht, Wählbarkeit, Wahlen:

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (s. § 2, Abs. 2 dieser Satzung). Der Jugendwart ist stimmberechtigt, auch wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Im Rahmen der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen stimmberechtigt die im Kalenderjahr mindestens das 10. Lebensjahr vollenden.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Gewählt werden können – abgesehen von der Sonderregelung für den Jugendvertreter – alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendvertreter muss das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13: Ausschluss aus dem Verein:

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur

Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 14: Haftung:

Weder der Verein, noch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, noch einzelne Mitarbeiter haften für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Vereinsveranstaltungen, bei Reisen in vereinseigenen, privaten bzw. sonstigen Verkehrsmitteln oder bei Benutzung von vereinseigenen, öffentlichen bzw. anderen Sportanlagen und Geräten erleiden, soweit der Schadensbetrag nicht durch Versicherungen gedeckt ist.

§ 15: Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung hat auch über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, mit der Maßgabe, dass es der Stadt Paderborn zufällt und nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sportes und der Jugendarbeit Verwendung finden darf.

§ 16: Übergangsregelung:

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des LC Paderborn e.V. am 13. September 2010 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft und ersetzt von diesem Zeitpunkt an die Satzung des Vereins in der bisher geltenden Fassung.